

STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Cevi Region Bern (früher: „Berner Regionalverband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer“) ist ein regionaler Zusammenschluss von Vereinen und Gruppen im Sinne von Art. 60ff ZGB ohne wirtschaftlichen Zweck.

Art. 2 Verbindungen

Der Cevi Region Bern ist dem Cevi Schweiz (Schweizer Verband der christlichen Vereine Junger Frauen und Männer) angeschlossen und somit Teil der beiden Weltbünde World YWCA (Christliche Vereine junger Frauen) und World Alliance of YMCAs (Christliche Vereine junger Männer).

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Cevi Region Bern befindet sich am jeweiligen Standort des Regionalsekretariates.

II. Grundlagen, Zweck und Ziele

Art. 4 Grundlagen

Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Cevi Region Bern und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt:

- Grundlagen des World Alliance of YMCA's
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCA's Constitution
- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympics

Art. 5 Zweck

Der Cevi Region Bern setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen in der Entfaltung ihres Selbst, ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung, und in ihrem gemeinnützigen Engagement fördern und unterstützen.

Der Cevi Region Bern versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle christliche Bewegung. Er engagiert sich insbesondere für Kinder und Jugendliche, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

Art. 6 Ziele

Folgende Ziele werden verfolgt, wobei der Einsatz der Mitglieder uneigennützig und unter persönlicher Opferbereitschaft erfolgt:

- Es werden Ausbildung, Beratung, Begleitung und Dienstleistungen für die angeschlossenen Vereine, Gruppen und Mitglieder sowie Interessierte angeboten.

- Die Mitglieder und angeschlossenen Gruppen werden mit vielfältigen Kommunikationsmassnahmen in ihrem gemeinnützigen Engagement unterstützt und gefördert.
- Menschen, welche in ihrer Umgebung eine Kinder- und Jugendarbeit aufbauen, erhalten Hilfe, praktische Tipps und Unterlagen.
- Mit den Kirchen und christlichen Gemeinschaften der Region sowie Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen wird zusammengearbeitet.
- Mit dem Cevi Schweiz und seinen Mitgliedern und Gremien wird der Austausch gepflegt, werden Projekte gemeinsam angegangen und Synergien genutzt.
- Der Cevi Region Bern setzt sich ein für die Bewahrung der Natur und der Mitwelt.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Cevi Region Bern Anstellungsverträge abschliessen sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten und Grundstücke tätigen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Der Cevi Region Bern setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen, welche die in Art. 4 genannten Grundlagen als verbindlich anerkennen:

- den Cevi-Vereinen
- nicht vereinsmässig organisierten Gruppen
- Kollektivmitgliedern (Dies sind Vereine oder Gruppen, die keinem Arbeitsgebiet zu gehörig sind, welche selber keine Mitglieder haben ausser dem Vorstand/Leitungsteam oder welche die Leistung des Regionalverbands wenig beanspruchen)
- Einzel-Mitglieder (Personen, welche im Vorstand, in Ressorts und in Arbeitsgruppen aktiv sind)
- Passiv-Mitglieder (Personen, welche sich ideell mit dem Cevi Region Bern verbunden fühlen, ehemalige Einzel-Mitglieder sowie ehemalige Mitarbeitende)

Art. 8 Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen, Gruppen und Kollektivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzel- & Passiv-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Rekursmöglichkeiten

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden oder das Vereinsleben massiv stören. Vor der Ausschlussung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern.

Erste Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Beim Ausschluss von Einzel/Passiv-Mitgliedern ist deren Entscheid endgültig.

Entscheide über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinen, Gruppen oder Kollektivmitgliedern können durch den Vorstand, eine Mehrheit der Delegierten oder durch die unterliegende Partei innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand des Cevi Schweiz gezogen werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Cevi Region Bern sind:

- Delegiertenversammlung
- Präsidium der Delegiertenversammlung
- Geschäftsprüfstelle
- Revisionsstelle
- Vorstand
- Geschäftsführung

Art. 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Cevi Region Bern. Sie wird wenigstens einmal pro Jahr einberufen. Stimmberechtigt sind:

- Jeder angeschlossene Verein mit mindestens einer Vertretung. Für in den Statuten des Vereins aufgeführte Arbeitsgebiete kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Stimmrechte gewähren. Wenn ein Verein ein neues Arbeitsgebiet einrichtet, ist zur Erlangung eines zusätzlichen Stimmrechts ein Antrag an die Delegiertenversammlung zu stellen. Jungscharen erhalten zwei Stimmen zugesprochen. Pro Verein gilt ein Maximum von 5 Stimmen.
- Jede angeschlossene Gruppe mit einer Vertretung. Jungscharen haben Anspruch auf zwei Vertretungen.
- jedes Kollektivmitglied mit einer Vertretung.

Die Vertretungen verfügen je über eine Stimme. Ein*e Teilnehmer*in der Delegiertenversammlung kann nicht gleichzeitig mehrere Vertretungen wahrnehmen.

Einzel-Mitglieder sowie die vom Cevi Region Bern angestellten Mitarbeitenden haben beratende Stimme.

Art. 12 Ordentliche Delegiertenversammlung

Der ordentlichen Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Projektfonds und die Rechnung des Blaha-Fonds mit Dechargeerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfstelle
- Diskutieren und Beschliessen der Verbandsziele und -Strategien

- Wahl des Präsidiums der Delegiertenversammlung und der Geschäftsprüfstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Verbandspräsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Delegierten in die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Gruppen und Kollektivmitgliedern
- Festlegung des Stimmrechtsanspruchs der angeschlossenen Vereine
- Entscheid von Rekursen bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung der Reglemente des Projektfonds sowie des Blaha-Fonds
- Auflösung des Cevi Region Bern

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Präsidium DV unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen.

Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Die definitive Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben, sofern sich gegenüber der Einladung wesentliche Änderungen ergeben haben. Dies gilt auf jeden Fall für Traktanden, welche eine Abstimmung erfordern.

Art. 14 Verfahrensbestimmungen

Die Versammlungen werden durch das Präsidium DV geführt.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt. Es gilt das absolute Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

Eine Statutenrevision kann nur beschlossen werden, wenn diese traktandiert wurde, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 16 Präsidium der Delegiertenversammlung

Das Präsidium der Delegiertenversammlung besteht aus zwei Personen. Eine der beiden Personen kann gleichzeitig ein gewähltes Mitglied des Vorstands sein. Diese lädt in der Regel zur Versammlung ein und leitet diese.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 17 Geschäftsprüfstelle

Diejenige Person des Präsidiums der Delegiertenversammlung, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, bildet die Geschäftsprüfstelle.

Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Geschäfte und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Vorstandes und der weiteren Gremien bezüglich Übereinstimmung von Auftrag und Ausführung. Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Reglemente des Vorstands auf Vereinbarkeit mit den Statuten überprüft.

Die Geschäftsprüfstelle erstattet mindestens einmal jährlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 18 Revisionsstelle

Die fachlich qualifizierte und unabhängige Stelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Besteht die Revisionsstelle aus natürlichen Personen, werden zwei Personen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit für natürliche Personen ist auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Verbandspräsidiums, welches von der Delegiertenversammlung gewählt wird und die Verhandlungen des Vorstands leitet.

Das Präsidium kann von einer oder von zwei Personen im Co-Präsidium wahrgenommen werden.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

Art 20 Organisation des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand kann Vizepräsidien bestimmen und mit einem Organisationsreglement Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an das so erweiterte Präsidium delegieren.

Der Vorstand bzw. ein allfälliges erweitertes Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig, auch elektronisch. Wenn ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, muss die Entscheidung an einer regulären Vorstandssitzung getroffen werden. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand nimmt alle Geschäfte wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen des erweiterten Präsidiums mit einem entsprechenden Organisationsreglement. Bei Anpassungen informiert der Vorstand die Geschäftsprüfstelle.
- Vorschlagen und Sicherstellen der Umsetzung der Verbandsziele und -strategien
- Kenntnisnahme der Statuten und Statutenrevisionen der dem Cevi Region Bern angeschlossenen und um die Aufnahme ersuchenden Vereine
- Anstellung, Begleitung und Entlassung der Geschäftsführung
- Aufnahme/Ausschluss von Einzel- und Passiv-Mitgliedern
- Vorschlag von zwei Mitgliedern für die Verwaltung zu Händen der Generalversammlung der Immobiliengenossenschaft des Cevi Bern
- Wahl von Stellvertretungen bei Verhinderung von Delegierten in die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, nimmt diese weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung koordiniert die Aktivitäten des Verbandes, welche ihr in einem Pflichtenheft übertragen wird.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und vertritt die angestellten Mitarbeitenden.

Art. 23 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Cevi Region Bern nach aussen. Es zeichnen rechtsgültig zwei Vorstandsmitglieder, eines davon das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Co-Präsidiums. Die Zeichnungsbefugnis kann delegiert werden; dabei ist das Kollektivprinzip zu wahren.

V. Finanzen

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der angeschlossenen Vereine und Gruppen
- Gaben von Kirchgemeinden und Kantonalkirchen
- Spenden von Firmen und Privaten
- eigenerwirtschaftete Einnahmen
- weiteren Einnahmen und Zuwendungen

Art. 26 Entschädigungen / Spesen

Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt, ausser an die vertraglich angestellten Mitarbeitenden.

Für die Spesenvergütung besteht ein separates Reglement.

Art. 27 Finanzkompetenz

Der Vorstand hat Ausgabenbefugnis im Rahmen des Budgets. Für unvorhergesehene Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstands 20'000 Franken pro Rechnungsjahr. Nicht berücksichtigt werden Fondsbewegungen im Rahmen der jeweiligen Fonds-Reglemente.

Art. 28 Verpflichtungen

Für Verpflichtungen des Cevi Region Bern haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Änderung des Zweckartikels, Auflösung und Fusion

Art. 29 Änderung von Zweck und Auflösungsbestimmungen

Eine Änderung der Artikel 5 (Zweck) und des Artikels 30 (Auflösung und Liquidation) kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag traktandiert wurde und wenigstens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 30 Auflösung und Liquidation

Der Cevi Region Bern wird aufgelöst, wenn wenigstens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten einem als Traktandum angekündigten Auflösungsantrag zustimmen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand ausgeführt. Gewinn und Kapital des Cevi Region Bern werden einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den im Artikel 5 festgehaltenen Zweck verfolgt.

Art. 31 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene des Cevi Region Bern vom 24. April 2020.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Cevi Region Bern vom 7. November 2025 hat sie auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

Bern, den 7. November 2025

Präsidium Delegiertenversammlung: Vera Jäggi



Präsidium Vorstand: Luana Schär



Der Vorstand des Cevi Schweiz hat diese Statuten eingesehen im August 2025.